

4276/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Salzl und Kollegen haben am 17. Juni 1998 unter der Nr. 4539/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Hormonfleisch in der EU gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das Verbot der Anwendung von Hormonen an Tieren zur Mast gilt in der gesamten EU (Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta - Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG). Kontrollmaßnahmen werden in der Richtlinie 96/23/EWG geregelt, die in Österreich durch die am 1. März 1998 in Kraft getretene Rückstandskontrollverordnung 1997 umgesetzt wurde. Diese Verordnung ermöglicht verschärfte Kontrollen. Insbesondere im Bereich der Tierhaltung wurde die Kontrollfrequenz erhöht.

Mit Erstellung eines Probenziehungsplans durch das Bundeskanzleramt wird der Umfang der Probenahme unter anderem auch für die Untersuchung auf Hormonrückstände bei lebenden Tieren und Frischfleisch festgelegt. Zur Optimierung der

Rückstandsüberwachung wird bei der Probenziehung unter anderem auf Hinweise einer Verwendung pharmakologisch aktiver Substanzen beziehungsweise auf Auffälligkeiten in der Relation von Alter und Konstitution (z.B. Tiere mit sehr guter Bemuskelung und wenig Fettansatz) geachtet.

Weiters sieht die Rückstandskontrollverordnung auch Eigenkontrollen vor, die gewährleisten sollen, daß nachvollziehbar nur Tiere zur Fleischgewinnung gelangen, die unter anderem den Bestimmungen der Richtlinie 96/22/EG (Hormonverbotsrichtlinie, Anwendungsverbot von Beta - Agonisten) entsprechen. Dies ist deshalb so wichtig, da ein Erstverarbeiter (Schlachtbetrieb) nur Tiere annehmen darf, die nicht einer vorschriftswidrigen Behandlung unterzogen worden sind (Hormone oder sonstige verbotene Substanzen).

Besteht der Verdacht oder wurde der Nachweis einer vorschriftswidrigen Hormonbehandlung erbracht, so wird der Tierhaltungsbetrieb unverzüglich durch die Bezirksverwaltungsbehörde per Bescheid gesperrt. Diese Sperre wird sofort dem Bundeskanzleramt gemeldet. Der Verdacht illegaler Anwendungen erstreckt sich auch immer auf Bestände, die in wirtschaftlicher Verbindung zum betroffenen Betrieb stehen. Im Anschluß an die Sperre werden sofort Proben gezogen und untersucht. Es sind auch Kontrollen zu veranlassen, die zur Aufklärung der vorschriftswidrigen Behandlung führen sollen.

Ist der Nachweis einer illegalen Anwendung erbracht, so sind das bzw. die Tiere zu töten und in einer Tierkörperbeseitigungsanlage unschädlich zu beseitigen. Der betroffene Betrieb ist mindestens während der nächsten zwölf Monate ab Ende der Sperre einer verstärkten Kontrolle zu unterziehen.

Hinsichtlich der Importe aus Drittländern, wie z.B. aus den USA, gelten die harmonisierten EU - Bestimmungen der Europäischen Union, die ebenfalls in den Richtlinien 96/22/EG und 96/23/EG festgelegt sind.

Frischfleisch, das in die EU importiert wird, darf nicht von Tieren stammen, die einer Hormonbehandlung unterzogen worden sind. Die Kontrollen erfolgen vor Ort (z.B. in den Vereinigten Staaten). Darüber hinaus werden bei der Einfuhr stichprobenweise Kontrollen vom grenztierärztlichen Dienst durchgeführt.

Änderungen der Richtlinien betreffend des Einsatzes hormonwirksamer Substanzen in der tierischen Erzeugung sind nicht vorgesehen.

Aus der Entscheidung des Schiedsgerichtes der Welthandelsorganisation (WTO) vom 28. Mai 1998 geht hervor, daß die EU bis zum 13. Mai 1999 ihre Maßnahmen betreffend die Anwendung von Hormonen bei Rindern dem "Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen" anpassen muß. Die EU wird jedoch noch weitere Möglichkeiten prüfen, die WTO von der Übereinstimmung der europäischen Maßnahmen mit dem "Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen" zu überzeugen.

Gemäß § 15 Abs 5 Lebensmittelgesetz 1975 ist es unter anderem verboten, Fleisch von Tieren, die mit Hormonen behandelt wurden (ausgenommen die Krankheitsbehandlung von Tieren aufgrund tierärztlicher Verschreibung) oder Hormonrückstände enthalten, in Verkehr zu bringen. Dieses Fleisch wird durch entsprechende Maßnahmen nach dem Lebensmittelgesetz 1975 (Beschlagnahme; § 40 leg. cit.) aus dem Verkehr gezogen.

Auch eine Änderung dieser Bestimmung ist nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Da, wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, Fleisch von hormonbehandelten Tieren in Österreich nicht in Verkehr gesetzt werden darf, sind diesbezügliche Kennzeichnungsvorschriften oder Maßnahmen zur Information der Bevölkerung nicht erforderlich.

Ich weise allerdings darauf hin, daß es bereits ein Instrumentarium, das dem Konsumenten bei der Kaufentscheidung hinsichtlich der Herkunft von Rindfleisch behilflich sein soll, gibt. Die Verordnung (EG) Nr.820/97 des Rates "zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen" verpflichtet die Betriebe, beim Verkauf von Rindfleisch mit spezieller Kennzeichnung, wie z.B. "österreichisches" Rindfleisch, eine strenge Eigenkontrolle unter Aufsicht der Behörde durchzuführen. Damit ist eine Rückverfolgbarkeit des Rindfleisches vom Einzelhandel bis zum Herkunftsbetrieb des Rindes sichergestellt.